

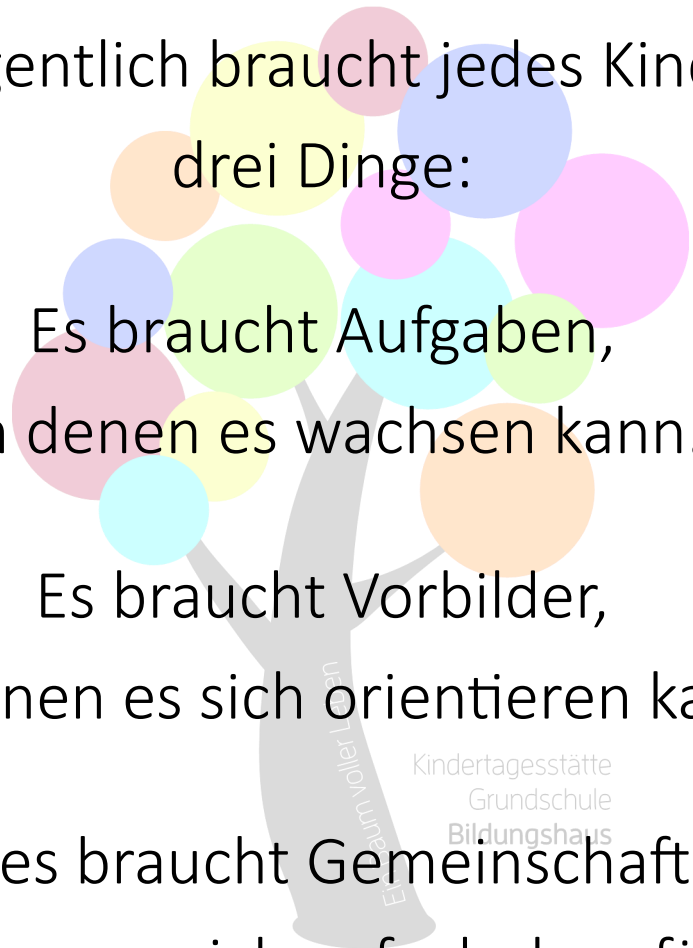
Grundsätze zur Beurlaubung von Schülern

Eigentlich braucht jedes Kind
drei Dinge:

Es braucht Aufgaben,
an denen es wachsen kann.

Es braucht Vorbilder,
an denen es sich orientieren kann.

Und es braucht Gemeinschaften,
in denen es sich aufgehoben fühlt.



**Grundschule Hahle
im Bildungshaus Stade**

Tel. 04141 83633, Fax: 04141 911 700
sekretariat@gs-hahle.net
<http://www.gs-hahle.de>

**Kindertagesstätte
im Bildungshaus Stade**

Tel. 04141 797687 0, Fax: 04141 797687 1
kita.bildungshaus@stadt-stade.de
<http://www.stadt-stade.info>

Grundsätze zur Beurlaubung von Schülern

Zuständigkeiten

Über die Beurlaubung von Schülern entscheidet...

1. ...die **Fachlehrkraft**, wenn es sich um eine **einzelne oder doppelte Unterrichtsstunde** handelt. Die Klassenleitung wird informiert.
2. ...die **Klassenleitung**, wenn es sich um **einen oder zwei Tage** handelt. Die Fachlehrkräfte werden informiert.
3. ...die **Schulleitung**, wenn es sich um **drei oder mehr Tage** handelt. Die Entscheidung wird in Absprache mit der Klassenleitung getroffen.
4. ...die **Schulleitung** in Absprache mit der Klassenleitung, wenn es um Beurlaubung **unmittelbar vor oder nach den Ferien** geht. Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise in Fällen erteilt werden, in denen die Versagung eine persönliche Härte bedeuten würde (Erlass des Kultusministeriums vom 29.08.2015). Günstige Flüge sind in der Regel kein Argument.
5. ...die **Schulleitung**, wenn es sich um **mehrere Schülerinnen und Schüler (Mitglieder von Jugendgruppen, Vereinen, etc.)** handelt. Hierbei ist vom Veranstalter ein schriftlicher Antrag zu stellen, der die Namen der Schülerinnen und Schüler, den Zeitraum und die Art der Veranstaltung beinhaltet. Außerdem muss angegeben werden, dass die Eltern mit der Beurlaubung einverstanden sind.

Anlässe, für die in der Regel Urlaub zu gewähren sind

Teilnahme an Hochzeiten und Jubiläumshochzeiten im engeren Familien- und Verwandtschaftskreis sowie außerordentliche Geburtstagsfeiern, Beerdigungen oder außergewöhnliche Belastungen im Elternhaus (z. B. Kuraufenthalte).

Verfahren

Die Beurlaubung wird in der Regel schriftlich von den Eltern beantragt. Dabei sind anzugeben: Name des Kindes, Klasse, Zeitpunkt und Grund der Beurlaubung.

Mit diesem Antrag ist ebenfalls eine Begründung vorzulegen, warum bei Nichtgewährung eine besondere Härte entstehen würde.

Bitte reichen Sie den Antrag rechtzeitig ein, um ggfs. Rücksprache zu halten.

Die Anträge sind mit dem Vermerk „genehmigt“ wie allgemeine Entschuldigungsschreiben aufzuheben. Bei Nichtgenehmigung sind dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

Die Eltern werden ausdrücklich darauf hingewiesen, dass eventuelle schulische Nachteile von den Eltern zu verantworten sind bzw. Inhalte zu Hause nachzuholen sind.

Entscheidungsgründe

Zu der Entscheidung über den Antrag sollen in erster Linie der Anlass der Beurlaubung und seine Bedeutung für das Kind und die Familie gewürdigt werden. Daneben sollen aber auch das Verhalten des Schülers in der Schule, sein individueller Leistungsstand und die Bedeutung des versäumten Unterrichts berücksichtigt werden.

Befreiung aus religiösen Gründen

In der Regel können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht freigestellt werden, um an religiösen Veranstaltungen ihrer Glaubensgemeinschaft teilzunehmen. Die Befreiung ist hierbei für die Dauer der Veranstaltung zu gewähren.

Die Ausdehnung der Befreiung auf Familienfeiern oder Verwandtschaftsbesuche ist in der Regel nicht zulässig.